

zum

## **Klimaschutz – Untersuchung über den Instrumentenmix**

10. Oktober 2012

### **Einleitung**

Das Positionspapier soll das komplexe Zusammenspiel von Klimaschutzinstrumenten untersuchen und Fehlwirkungen deutlich machen. Diese sollen bei weiteren politischen Plänen zur Entwicklung existierender oder neuer Instrumente Beachtung finden und zu Verbesserungen führen.

Das Papier wird aufgrund sich laufend ändernder Marktgegebenheiten ständig fortentwickelt.

Dabei sind die **Hauptkenntnisse und -forderungen**:

- Die Reduzierung der Treibhausgase sollte im industriellen Bereich auf das **europäische Emissionshandelssystem (EU-ETS) als zentrales Instrument** vertrauen und dadurch geregelt werden.
- Überlässt man dem **EU-ETS** die Reduzierung der Treibhausgase, so ist die **wirtschaftlichste Lösung des Klimaschutzes** sichergestellt, da der EU-ETS auf rein wirtschaftlichen Auswahlkriterien beruht.
- **Instrumente neben dem EU-ETS erreichen** grundsätzlich **keine Zusatzminderungen** bei den Treibhausgasen in den Sektoren des EU-ETS
- **Zusätzliche** Verringerung der Treibhausgase ist deshalb in erster Linie **nur** in den **Nicht-EU-ETS-Sektoren möglich**.
- **Instrumente neben dem EU-ETS** zum Klimaschutz **dürfen** dessen **Freiheitsgrade**, die den einzelnen Betroffenen eingeräumt werden, **nicht einschränken**.
- **Instrumente neben dem EU-ETS zum Klimaschutz** in den EU-ETS-Sektoren **machen nur Sinn, wenn sie anderen Zielen** als der Reduzierung von Treibhausgas **dienen** können.
- **Instrumente neben dem EU-ETS müssen** dann aber **strengen Effizienzgedanken entsprechen**, um Klimaschutz nicht über Gebühr zu verteuern.
- **Carbon-Leakage** ist die einzige **Gefahr**, dass die im EU-ETS festgeschriebenen CO<sub>2</sub>-Vermeidungsziele sich nicht positiv auf die globale Klimaschutzbilanz auswirken könnten.
- **EU-ETS muss weiterentwickelt werden**, damit andere Länder es als beispielgebendes Instrument auch für eine eigene Anwendung attraktiv finden können. Dazu ist die **Vereinbarkeit von Klimaschutz und Wirtschaftswachstum** entscheidend.<sup>1</sup>
- Sollten allerdings **nach 2020 keine globalen Klimaschutzanstrengungen** im vergleichbaren Ausmaß durch die wichtigsten Wettbewerberländer erfolgen, müsste generell über den Sinn einer Weiterführung des ETS in der EU nachgedacht werden.

<sup>1</sup> Vgl. dazu das [IFIEC Europe-Positionspapier vom 6. Juli 2012](#) "An enhanced EU ETS – robust, predictable, recession-proof and capable to help strengthening EU economy".

## Hintergrund

Deutschland und die Europäische Union haben Klimaschutz als eines ihrer wichtigsten Ziele in der politischen Arbeit bestimmt und möchten hierin Vorreiter für die Welt sein. Dazu wurde 1997 die Entscheidung getroffen, den im Kyoto-Protokoll für die Zusammenarbeit und den Handel der Staaten untereinander entworfenen EU-ETS ab 2005 in der EU als Handelsinstrument zwischen Unternehmen zu installieren. In den Folgejahren wurde deutlich, dass die Politik dem EU-ETS nicht hinreichend vertraut. Deshalb wurde sowohl auf europäischer als auch auf nationaler Ebene eine Vielzahl von Zusatzinstrumenten eingeführt, die dem Klimaschutz weiter dienen sollen. Zwischen diesen Instrumenten gibt es ein komplexes Zusammenwirken, das nicht immer positiv im Sinne des globalen Klimaschutzes, oftmals sogar negativ wirkt. Eine konsistente Abstimmung mit den jeweiligen Zielen ist bisher nicht erfolgt. Zudem ist mit der Vielzahl der nicht aufeinander abgestimmten Instrumente eine administrative und finanzielle Zusatzbelastung der beteiligten Akteure verbunden.

### Die wichtigsten Charakteristiken des EU-ETS als zentrales Klimaschutzinstrument

EU-ETS ist ein mengengesteuertes Instrument zur Verminderung von Treibhausgasemissionen (THG). Er setzt für die beteiligten Akteure eine absolute Höchstgrenze zum Ausstoß von THG und lässt ihnen darüber hinaus aber alle Freiheiten zur Auswahl der Mittel. Idealtypisch baut der EU-ETS dadurch auf rein und ausschließlich wirtschaftlich orientierten Auswahlkriterien auf, denn die Unternehmen werden allein aus Eigeninteresse immer genau die kostengünstigsten Optionen zur Zielerreichung wählen. Das bedeutet im Umkehrschluss, dass das EU-ETS keine gezielte Unterstützung einer speziellen Technologie erlaubt, sondern vielmehr dem Markt die Auswahl lässt.

Gleichzeitig ist von besonderer Bedeutung, dass das Mengenziel des EU-ETS hinsichtlich seines Erreichens absolut sichergestellt ist. Das bedeutet aber auch, dass das Mengenziel abschließend und durch andere Instrumente nicht mehr änderbar ist. Die Konsequenz ist, egal, wie viel mehr es an Instrumenten zur zusätzlichen Minderung von Treibhausgasen in EU-ETS-beteiligten Sektoren geben mag, das gesetzte THG Minderungsziel wird genau eingehalten. Ein Mehr an Vermeidung von CO<sub>2</sub>-Äquivalenten ist lediglich durch Auflagen an Nicht-EU-ETS-Sektoren möglich.

Sofern also Instrumente neben dem ETS für die EU-ETS-Sektoren installiert werden, so muss deutlich gemacht werden, dass sie nicht zur zusätzlichen THG-Reduzierung beitragen. Ihre Berechtigung müssen sie deshalb durch andere Ziele und Aufgaben erhalten.

### Die zusätzlichen „Klimaschutzinstrumente“

Trotz der fehlenden Klimaschutzwirkung wurde eine ganze Reihe von in den EU-ETS eingreifenden Regelungen eingeführt:

Auf europäischer Ebene konkurriert das EU-ETS u.a. mit der europäischen Energiesteuerpolitik (Energiesteuer-RL) und der Energieeffizienzpolitik (Energieeffizienz-RL) sowie der Politik zu den erneuerbaren Energien (Erneuerbare-Energien-RL).

Auf Bundesebene konkurriert das EU-ETS u.a. mit dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG), mit der Steuergesetzgebung (Energiesteuergesetz [EnergieStG] und Stromsteuergesetz [StromStG]), dem Ordnungsrecht (Bundes-Immissionsschutzgesetz [BImSchG]) sowie Vereinbarungen zwischen Staat und Wirtschaft zum Klimaschutz, wie zum Beispiel die Vereinbarung von Bundesregierung und der deutschen Wirtschaft zur Steigerung der Energieeffizienz vom 1. August 2012.

Auf Landesebene liegen zudem Entwürfe von Landesklimaschutzgesetzen aus Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg vor, die in den Landesgrenzen zusätzliche Maßnahmen

und Regime installieren wollen. Zahlreiche Länder haben sich zudem Ziele zum Ausbau der Erneuerbaren Energien und zur CO<sub>2</sub>-Reduktion auferlegt.

Bei Analyse der Wechselwirkungen der einzelnen Instrumente mit dem EU-ETS zeigen sich bei näherer Betrachtung vor allem folgende drei Problemfelder:

- Beeinträchtigung der ökologischen Wirkung durch evtl. Widersprüchlichkeiten der verschiedenen Instrumente,
- wettbewerbsschädliche Mehrfachbelastungen von Regelungsadressaten und
- Übermaß an Bürokratie.

### **EU-ETS und Vorgaben durch das Ordnungsrecht**

Ordnungsrechtliche Verpflichtungen im Rahmen des Umweltrechts für Anlagen (Bundesimmissionsschutzgesetz und untergelagerte Verordnungen) stellen feste Anforderungen an individuelle Anlagen und heben insofern die Wahl- und Übertragungsmöglichkeiten des EU-ETS auf. Ohne eine Sonderregelung für die Anlagen, die im EU-ETS beteiligt sind, wäre so die Wirkungsweise des Hauptinstrumentes EU-ETS ad absurdum geführt. Das hat jedoch der Gesetzgeber erkannt und in § 5 Abs. 1 Satz 2 BImSchG eine Ausnahmeregelung getroffen.<sup>2</sup> Er hat klargestellt, dass Vorsorgeanforderungen zur Begrenzung von THG-Emissionen dann nicht ergehen dürfen, wenn die betreffenden Anlagen dem EU-ETS unterliegen. § 5 Abs. 1 Satz 2 stellt damit sicher, dass es zwischen EU-ETS und BImSchG keine Überschneidungen mit kontraproduktiven Wechselwirkungen gibt.

### **EU-ETS und Vorgaben zur Energieeffizienz**

Die gerade in der EU in der Verabschiedung begriffene Energieeffizienzrichtlinie (EnEff-RL) wird die Mitgliedstaaten auffordern, Maßnahmen umzusetzen, nach denen pro Jahr 1,5 % weniger Energie verbraucht wird. Es wird nun von der nationalen Umsetzung abhängen, inwieweit sich negative Wechselwirkungen mit dem EU-ETS ergeben. Sollten die Anforderungen den Bereich der vom EU-ETS betroffenen Anlagen betreffen, so wären die Folgen

- keine zusätzliche THG-Einsparung, aber
- Verteuerung von Vermeidungsmaßnahmen durch abnehmende Freiheitsgrade zur Auswahl der wirtschaftlichsten Möglichkeiten.

D.h. im Umkehrschluss: Nur sofern die Energieeffizienzanforderungen Bereiche außerhalb des EU-ETS betreffen, kann eine CO<sub>2</sub>-Minderungswirkung durch die EnEff-RL erreicht werden.

Auch noch aus einem anderen Grund sollten die EU-ETS-Sektoren hier nicht in den Blick genommen werden: CO<sub>2</sub>-Effizienz (wie im EU-ETS angereizt gefordert) ist nicht immer gleichbedeutend mit Energieeffizienz. So sind in der Industrie viele CO<sub>2</sub>-Effizienzoptionen verbunden mit einem höheren Stromverbrauch. Der Einsatz von modernen Elektromotoren, in Bereichen, in denen bisher Dampftriebe eingesetzt werden, ist ein typisches Beispiel:

<sup>2</sup> § 5 Abs. 1 Satz 2 BImSchG: „Soweit genehmigungsbedürftige Anlagen dem Anwendungsbereich des Treibhausgas-Emissionshandlungsgesetzes unterliegen, sind Anforderungen zur Begrenzung von Emissionen von Treibhausgasen nur zulässig, um zur Erfüllung der Pflichten nach Satz 1 Nummer 1 sicherzustellen, dass im Einwirkungsbereich der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen entstehen; dies gilt nur für Treibhausgase, die für die betreffende Tätigkeit nach Anhang 1 des Treibhausgas-Emissionshandlungsgesetzes umfasst sind. Bei diesen Anlagen dürfen zur Erfüllung der Pflicht zur effizienten Verwendung von Energie in Bezug auf die Emissionen von Kohlendioxid, die auf Verbrennungs- oder anderen Prozessen der Anlage beruhen, keine Anforderungen gestellt werden, die über die Pflichten hinausgehen, welche das Treibhausgas-Emissionshandlungsgesetz begründet.“

Eine solche Maßnahme wäre positiv im Hinblick auf den EU-ETS, aber negativ im Hinblick auf eine möglicherweise aufgegebenen Stromeinsparverpflichtung nach EnEff-RL.

Noch eine Auswirkung für das EU-ETS gilt es zu berücksichtigen: Jede Zusatzanforderung an die Anlagen im EU-ETS führt zur Absenkung des Preises für CO<sub>2</sub>-Zertifikate. Eine entsprechende Einsparung an CO<sub>2</sub> im EU-ETS-Sektor als Folge der Anforderungen der EnEffRL würde von den Marktakteuren in ihre Preiserwartungen mit einbezogen. Der Preis ginge deutlich nach unten, denn die Restanforderungen, die tatsächlich noch über den EU-ETS erzielt werden müssten, würden abnehmen. Der im Handel gebildete Preis nimmt dies selbstverständlich mit auf. Die letzte noch notwendige Maßnahme zur Vermeidung von CO<sub>2</sub> wird in einem funktionierenden Markt den Preis setzen. Und so bildet sich ein Zertifikat-Preis, der deutlich niedriger liegt, als zunächst für das aufgestellte CO<sub>2</sub>-Vermeidungsziel von 21 % in der 3. Handelsperiode erwartet war. Das ist eine Beobachtung, die ganz aktuell ist: als Folge u.a. einer ausufernden Förderung von Strom aus erneuerbaren Energien<sup>3</sup> liegt der CO<sub>2</sub>-Zertifikat-Preis aktuell nicht in einer erwarteten Größenordnung von ca. 20 bis 25 €/t CO<sub>2</sub>, sondern bei ca. 8 €/t. Daraus abgeleitet werden all die preisgünstigen Vermeidungsoptionen nicht durch den EU-ETS angereizt, die mit einem CO<sub>2</sub>-Preis zwischen 8 und 25 €/t CO<sub>2</sub> wirtschaftlich wären.

### **EU-ETS und Verpflichtung zu Energieaudits / Energiemanagementsystemen**

Bei energieintensiveren Unternehmen ist es aus wirtschaftlichen Gründen eine Selbstverständlichkeit, sparsam mit Energie umzugehen. Energiemanagementsysteme sind dafür Instrumente, die bereits eine weite Verbreitung in diesen Unternehmen gefunden haben. Diese sind hochkomplexe Systeme, die den Unternehmen einen hohen Aufwand an Einführungsarbeit und personellen Ressourcen bei der Umsetzung und Durchführung abverlangen. Solche Systeme zu betreiben ist deshalb eine wertvolle Leistung der Unternehmen auf dem Weg zu noch mehr Energieeffizienz. Bei allen politischen Forderungen an die Unternehmen in die Richtung von verpflichtenden EMS ist zukünftig deshalb darauf zu achten, dass dies nicht zu einem unangemessenen bürokratischen Mehraufwand führen. Von daher ist es wichtig, bei allen politischen Verpflichtungen zur Einführung von Energiemanagementsystemen, wie sie aktuell im Kontext der EnEff-RL oder auch der Strom- und Ökosteuer geplant oder eingeführt sind, nicht auf Anforderungen derzeit existierender und standardisierter Systeme zu bestehen, sondern auch unternehmensindividuellen, praxisorientierten Lösungen weiterhin Raum zu geben. Ein EMS-Regime muss vor allem dazu dienen, den Unternehmen Kenntnisse über ihren Energieverbrauch zu vermitteln und Optionen zur Einsparung aufzudecken. Keinesfalls darf eine verpflichtende Umsetzung der erkannten Maßnahmen angeschlossen werden. Denn so käme es erneut zur Aufhebung des wirtschaftlichen Gebots des EU-ETS. Zu teure Maßnahmen würden u.U. ergriffen werden müssen. Es ist deshalb bei der nationalen Umsetzung der EnEff-RL zu verdeutlichen, dass keine Umsetzungsverpflichtungen von aufgedeckten Maßnahmen / Optionen an die Einführung von EMS angeschlossen werden sollen.

### **EU-ETS und die Erneuerbaren Energien**

Sowohl auf EU- als auch auf nationaler Ebene sind neben dem EU-ETS zusätzlich hohe Ausbauziele für erneuerbare Energien (EE) insbesondere im Strombereich aufgestellt worden. Das ist ein besonders starker Eingriff in die Wirkungsweise des EU-ETS. Denn auch wenn Anlagen, die mit EE betrieben werden, ausdrücklich nicht in den EU-ETS einbezogen sind (§ 2 V 2 TEHG<sup>4</sup>), führen die abgeleiteten Fördersysteme (in Deutschland das EEG) im

---

<sup>3</sup> Daneben hat auch die geringere Produktion aufgrund der Wirtschaftskrise sowie Zertifikate-Zuflüsse aus CDM-Projekten zum Preisverfall beigetragen.

<sup>4</sup> § 2 V 2 TEHG: „Dieses Gesetz gilt nicht für: 2. Anlagen, die nach § 4 Absatz 1 Satz 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes genehmigungsbedürftig sind und bei denen nach ihrer immissionsschutzrechtlichen

Ergebnis ganz direkt zu CO<sub>2</sub>-Einsparungen innerhalb des EU-ETS-Sektors, denn es wird Stromerzeugung mit CO<sub>2</sub>-Ausstoß (EU-ETS-Anlagen) verdrängt und so CO<sub>2</sub> eingespart. Trotzdem aber gilt wie oben gesagt: das EEG ist kein Instrument zur Vermeidung von CO<sub>2</sub>-Emission über das EU-ETS-Ziel hinaus. Es geht hier nur um Verdrängung von preiswerteren Vermeidungsoptionen durch die teuren Optionen des EEG (s. die schematische Darstellung in Abb. 1 und 2). Als Konsequenz ergibt sich ein niedriger CO<sub>2</sub>-Zertifikat-Preis und ausgelassene Chancen, preiswertere CO<sub>2</sub>-Vermeidungsoptionen anzureizen.

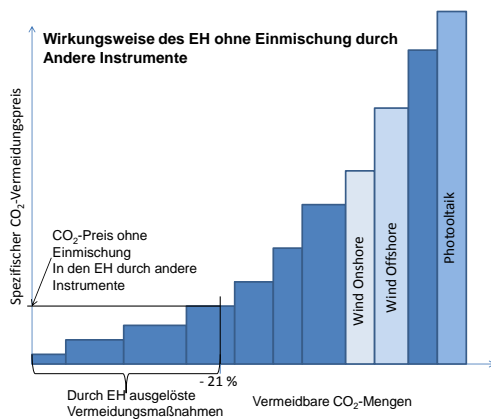


Abb. 1: Schematische Darstellung Wirkungsweise des EU-ETS ohne Einmischung durch andere Instrumente

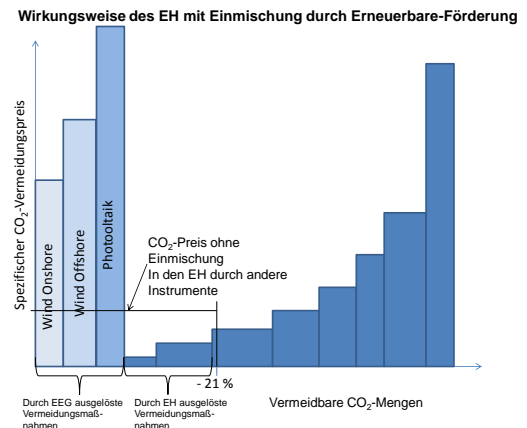


Abb. 2: Schematische Darstellung: Wirkungsweise des EU-ETS mit Einmischung durch die Förderung erneuerbarer Energien.

Dies macht ganz deutlich: Zur Reduzierung von Treibhausgasen ist die Förderung von EE in der Stromerzeugung nicht sinnvoll. Sie führt allein zu einer verteuernden Verschiebung der angereizten und realisierten Vermeidungsoptionen ohne zusätzliche Einsparungen. Sucht man also nach Gründen für eine Förderung der erneuerbaren Energien, so müssen diese außerhalb der Einsparung von CO<sub>2</sub>-Emissionen liegen (z.B. Technologieförderung, Arbeitsplätze, Energiewende-Realisierung). Für den EU-ETS jedenfalls erweist sich diese Förderung als kontraproduktiv, indem sie den Erfolg des EU-ETS diskreditiert. Das zeigt sich gerade in der aktuellen Diskussion um vermeintlich notwendige Eingriffe in das Mengengerüst der Zertifikate bzw. in den Zertifikate-Preis, da dieser von der Politik als „zu niedrig“ empfunden wird.

Im Übrigen möchten wir unterstreichen: Niedrige CO<sub>2</sub>-Preise sind keine Folge vom Versagen des Systems und bilden keine Gefahr für die Zielerreichung. Sie sind einzig und allein konsequente Folge von Marktsignalen.

## EU-ETS und KWK-Förderung

Neben den EE wird die KWK-Technologie in Deutschland als Zusatzmaßnahme zur Reduzierung von Treibhausgasen gezielt gefördert. Dass dies eine ebenso unzulässige und nicht sinnvolle Maßnahme wie die oben abgehandelte Förderung von EE ist, kann nur mit klaren Einschränkungen bejaht werden. Im KWK-Bereich gibt es gute Gründe für eine gezielte Zusatzförderung:

---

Genehmigung außer für Zwecke der Zünd- und Stützfeuerungen als Brennstoff nur Klärgas, Deponiegas, Biogas oder Biomasse im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 Satz 2 Buchstabe a und e der Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien 2001/77/EG und 2003/30/EG (ABl. L 140 vom 5.6.2009, S. 16) in der jeweils geltenden Fassung eingesetzt werden darf ...“



## 1. Ausgleich von im EU-ETS geschaffenen Nachteilen für KWK

Das EU-ETS bleibt in Bezug auf KWK nicht neutral und benachteiligt diese Technologie in zweifacher Hinsicht gegenüber der konkurrierenden getrennten Erzeugung von Wärme und Strom, obwohl die gekoppelte Erzeugung deutlich CO<sub>2</sub>-effizienter ist. Das EU-ETS erfasst eben nur Teilbereiche der Emittenten und schafft so Ungleichbehandlungen, die gegebenenfalls anders ausgeglichen werden. Das ist der Fall bei KWK-Anlagen. Von daher macht eine diese Nachteile ausgleichende Förderung tatsächlich Sinn. Dieser sinnvolle Ansatz ist deutlich im neuen KWK-Gesetz angelegt, indem in § 7 Abs. 4 ein Zuschlag für neue TEHG-Anlagen vorgesehen ist<sup>5</sup>.

Die EU-ETS-bedingten Nachteile für die KWK ergeben sich folgendermaßen:

- Als Stromerzeuger ist eine KWK-Anlage generell Teil des EU-ETS und muss für den Stromanteil Zertifikate ersteigern und erhält für den Wärmeanteil eine i.d.R. nur unzureichende Ausstattung.
- Die Zuteilung für den Wärmeanteil in KWK-Anlagen ist in der EU-ETS-RL zusätzlich mit einem grundsätzlichen Reduktionsfaktor von 1,74 % pro Jahr vorgesehen, wobei ein solcher Faktor für andere EU-ETS-Anlagen nicht oder erst unter bestimmten Bedingungen gilt.

D.h. KWK ist an sich eine Technologie, die sich unter den preisgünstigen und vom erwarteten CO<sub>2</sub>-Zertifikate-Preis angezeigten Vermeidungsoption befinden könnte. Diese Wirtschaftlichkeit wird erst durch den EU-ETS verschlechtert. Die KWK-Förderung in Deutschland macht deshalb so lange Sinn, wie sie zumindest diese Wirtschaftlichkeit wiederherstellt.

## 2. Auch in Bezug auf die KWK-Technologie können wir heute nicht guten Gewissens gewährleisten, ob diese Technologie auch 2050 noch aktuell sein wird. Da aber die Fördersumme und der -mechanismus moderat und wenig belastend für die Verbraucher sind (vor allem Deckelung der Fördersumme), lässt es sich rechtfertigen, das gute Wissen und die darauf aufbauende gute Bewertung (CO<sub>2</sub>-Effizienz, Beitrag zur Standortsicherung in industriellen Versorgungskontexten) von heute für den Zukunftsentwurf der Stromversorgung zu nutzen.

Beim Thema Standortsicherung für Industrieanlagen ist noch hervorzuheben, dass die Errichtung und/oder Modernisierung von KWK-Anlagen dazu führen könnte, dass durch die resultierende hohe Energieeffizienz die Gefahr von Verlagerungen der Produktionen in Drittstaaten (Carbon Leakage) reduziert wird. Sie sind insoweit ein nicht gering einzuschätzender Garant dafür, dass nicht nur der mit solchen Verlagerungen verbundene globale Emissionsanstieg ausbleibt, sondern auch Arbeitsplätze in Deutschland und Europa erhalten bleiben.

### **Wechselwirkung zwischen KWK- und EEG-Förderung**

In diesem Zusammenhang muss auch darauf hingewiesen werden, dass nicht nur zwischen dem EU-ETS und einem „Zusatzinstrument“ wie dem KWKG ein Zusammenhang besteht, sondern dass es auch Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Zusatzinstrumenten gibt. Dies wird besonders deutlich am Zusammenspiel zwischen KWKG und EEG. So ist KWK-

<sup>5</sup> Betreiber von hocheffizienten Neuanlagen nach § 5 Absatz 2, die nach dem 19. Juli 2012 und bis zum 31. Dezember 2020 in Dauerbetrieb genommen worden sind, haben ab Aufnahme des Dauerbetriebs einen Anspruch auf Zahlung eines Zuschlags für KWK-Strom für 30.000 Vollbenutzungsstunden. Der Zuschlag beträgt für den Leistungsanteil bis 50 Kilowatt 5,41 Cent pro Kilowattstunde, für den Leistungsanteil zwischen 50 Kilowatt und 250 Kilowatt 4 Cent pro Kilowattstunde, für den Leistungsanteil von 250 Kilowatt bis 2 Megawatt 2,4 Cent pro Kilowattstunde und für den Leistungsanteil über 2 Megawatt 1,8 Cent pro Kilowattstunde. **Ab dem 1. Januar 2013 erhöht sich der Zuschlag für KWK-Anlagen im Anwendungsbereich des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes**, die ab diesem Datum in Dauerbetrieb genommen worden sind, um weitere 0,3 Cent pro Kilowattstunde.

Stromerzeugung aus ökologischen Gründen wünschenswert und wird entsprechend, wie oben beschrieben, gefördert. Gleichzeitig wird dies im Rahmen des EEG konterkariert. Denn dort bleibt seit der jüngsten großen EEG-Novelle Eigenstrom aus KWK im Falle der Stromerzeugung in neuen Anlagen nur noch dann grundsätzlich von der EEG-Umlage befreit, wenn er in räumlicher Nähe verbraucht wird.

Industrielle Stromeigenerzeugung erfolgt überwiegend in KWK-Technologie, wobei eine KWK-Anlage in der Regel nach dem Wärmebedarf des Standortes dimensioniert wird. Der in dieser Anlage erzeugte Strom kann häufig nicht am Standort verbraucht werden. Die Versorgung eines geografisch entfernten Standortes des eigenen Unternehmens mit diesem Überschussstrom unterfällt der EEG-Umlage und verteuert die Eigenstromerzeugung erheblich. Damit wird die Investition in neue KWK-Anlagen für Industrieunternehmen unwirtschaftlich. Das eine Instrument (EEG) behindert so die Zielerreichung des anderen Instruments (KWKG). Daher ist auch hier eine enge Abstimmung zwischen den Zusatzinstrumenten erforderlich; im konkreten Fall muss industrielle Stromeigenerzeugung am Standort, aus KWK-Anlagen ebenso wie solche aus EEG-Anlagen und aus der umweltschonenden Verstromung industrieller Reststoffe von der EEG-Umlage freigestellt werden. Eine Beschränkung der Befreiungen auf diese ökologisch sinnvollen Technologien stellt zudem eine Vermeidung von Mitnahmeeffekten sicher.

### **EU-ETS und Carbon Leakage-Vermeidung**

Wie oben gesagt, ist die Menge der CO<sub>2</sub>-Vermeidung im und durch den EU-ETS abschließend festgelegt. Gleichzeitig geht aber vom EU-ETS die Gefahr aus, trotz Zielerreichung negative oder zumindest nicht die beabsichtigten positiven Effekte für das Weltklima im vollen Ausmaß erzielen zu können. Das steht immer dann zu befürchten, wenn der EU-ETS die beteiligten Unternehmen so stark finanziell belastet, dass Produktionen im EU-Inland durch Produktionen im EU-Ausland ersetzt werden. Findet eine solche Verlagerung statt, führt das in jedem Fall zu einem Mehr an globalen Emissionen, denn die so eingesparten Emissionen in der EU geben ein CO<sub>2</sub>-Budget für andere frei, die es über Zertifikate erwerben werden. D.h. der Emissions-Ausfall wird von anderen ersetzt und genutzt. Die EU-Bilanz bleibt neutral im Hinblick auf die Emissionen. Die Mehrproduktion im EU-Ausland aber, wo kein entsprechendes Mengenregime wie der EU-ETS wirkt, bedeutet ein Mehr an globalen Emissionen. Deshalb ist der EU-ETS aus klima- und nicht etwa aus primär industriepolitischen Gründen für die 3. Handelsperiode durch das zusätzliche Klimaschutzinstrument Carbon Leakage-Vorsorge ergänzt worden. Dies ist eine Form von Instrumentenmix oder -verknüpfung, der bzw. die sehr zielgerichtet und passgenau zusammengebracht sind, um die angestrebte Klimaschutzwirkung auch wirklich erreichen zu können.

Die entsprechende Kombination eines Carbon Leakage-Elements ist zudem immer dann notwendig und sinnvoll, wenn eine einseitig regional, national oder EU-weit eingeführte Klimaschutzanforderung zu Kostenbelastungen und damit zur Einschränkung der Wettbewerbsfähigkeit der entsprechend betroffenen Unternehmen führt.

### **EU-ETS und Energiesteuern**

EU-ETS und Energiesteuern haben lange Zeit in der Diskussion um die generelle Ausgestaltung der Klimaschutzpolitik miteinander konkurriert. Nachdem die politische Entscheidung klar für den EU-ETS gefallen ist, sollten Energiesteuerkomponenten, die mit dem Ziel der Energie- bzw. CO<sub>2</sub>-Einsparung eingeführt wurden, in den entsprechenden Sektoren entfallen.

Da in Deutschland die 1999 eingeführten Zusatzbelastungen durch Einführung der Stromsteuer und Verschärfung der Energiesteuer gesamtwirtschaftlich betrachtet

größtenteils an die Unternehmen wieder zurückfließen, ist der Status quo gerade noch tolerabel. Weitere Steuererhöhungen, wie die Absenkung des Spitzenausgleichs von 95 % auf 90 % im Jahre 2011, oder die Kappung von Befreiungstatbeständen aber wären kontraproduktiv.

### **EU-ETS und Klimaschutzgesetze der Bundesländer**

Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg wollen eine eigene Klimaschutzgesetzgebung vornehmen, bei der es darum geht, sehr ambitionierte Verminderungen der THG-Emissionen bis 2050 innerhalb der Ländergrenzen zu erreichen. Auch wenn die Betreiber von EU-ETS-Anlagen nicht direkte Regelungsadressaten sein sollen, so sind doch Auswirkungen auf die dem Emissionshandel unterliegenden Anlagen zu erwarten. Hier drohen die Freiräume, die der Emissionshandel benötigt – getrieben vor allem durch länderpolitische Eitelkeiten – eingeebnet zu werden.

Zudem ist das Gesetzgebungsprojekt verfassungsrechtlich zweifelhaft, mit dem Ansatz, dass den Bundesländern im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebung hier die Gesetzgebungskompetenz fehlt. Aus dem Blickpunkt der Wirtschaft ist deshalb ein Klimaschutz auf Landesebene, der sich auf die EU-ETS-Anlagen unmittelbar auswirken wird, grundsätzlich abzulehnen. Hier muss es bei der EU-Kompetenz bzw. der nationalen Umsetzung der entsprechenden Vorgaben bleiben.

***VIK ist seit 65 Jahren die Interessenvertretung von energieintensiven Unternehmen aller Branchen, wie etwa Aluminium, Chemie, Glas, Papier, Stahl oder Zement. Er berät seine Mitglieder in allen Energie- und energierelevanten Umweltfragen. Im VIK haben sich 80 Prozent des industriellen Energieeinsatzes und rund 90 Prozent der versorgerunabhängigen Stromerzeugung in Deutschland zusammen geschlossen.***